

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0326(34)
gel. VB zur öAnh. am 22.10.
2012_Patientenrechte
19.10.2012

Stellungnahme des Marburger Bund Bundesverbandes
zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Verbesserung der
Rechte von Patientinnen und Patienten
(**Patientenrechtegesetz – BT-Drs. 17/10488**)

sowie zu den
Änderungsanträgen 1 – 7 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Tel. 030 7468460
Fax 030 74684616
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 19.10.2012

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Marburger Bund hat sich in seiner Stellungnahme vom 9. März 2012 zum Referentenentwurf bereits zu den aus seiner Sicht bedeutsamen Punkten geäußert. Die Kritik bleibt hinsichtlich der Vorschriften, die keine entsprechende Modifikation erfahren haben, vollinhaltlich aufrechterhalten.

Dies betrifft im Bereich der **Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch** insbesondere unsere Ausführungen zu den Vorschriften des § 630c Abs. 2 S. 2 BGB zur Informationspflicht des Behandlenden hinsichtlich eigener und fremder Behandlungsfehler, die auch für die neue Fassung im Regierungsentwurf gelten, sowie die die bisherige Rechtslage verschärfenden Regelungen der §§ 630f in Verbindung mit 630h BGB Reg-E zu Dokumentation und Beweislast.

Positiv bewerten wir, dass die Bundesregierung, wie auch vom Marburger Bund vorgeschlagen, die Regelung in § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB dahingehend geändert hat, dass die Aufklärung nun auch durch eine Person erfolgen kann, die „über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt“. Dies trägt dem realen arbeitsteiligen Klinikalltag, vor allem in größeren Häusern, Rechnung. Ebenso begrüßt der Marburger Bund das Entfallen des von ihm kritisierten bisherigen § 630e Abs. 2 S. 2, nach dem bei Bagatelleingriffen eine Aufklärung in Textform ausreichend sein sollte. Eine solche „Handlungserleichterung“ wäre dem Arzt-Patienten-Verhältnis nicht zuträglich gewesen.

Die Forderungen des Marburger Bundes im Bereich des **SGB V** nach einer Ausdehnung der Regelungen zum Qualitäts- und Beschwerdemanagement auf den ambulanten Bereich sowie zu den Vergütungszuschlägen auch auf einrichtungsinterne Fehlermeldesysteme sind im Regierungsentwurf leider nicht berücksichtigt worden.

Der Marburger Bund bedauert weiterhin, dass seine Anregung, die Einrichtung eines Entschädigungsfonds oder einer entsprechenden anderen Lösung für besonders schwere Fälle zu prüfen, nicht aufgegriffen worden ist. Grundsätzliche rechtliche Fragen wie das Verhältnis einer solchen Fondslösung zur bestehenden Haftungssystematik sowie deren mögliche Finanzierung könnten, wie auch vom Bundesrat vorgeschlagen, zunächst in einer Bund und Länder übergreifenden Kommission geprüft und anschließend ein Vorschlag unterbreitet werden. Damit würden noch keine Fakten geschaffen, aber die Thematik, mit der sich auch die AG Gesundheit der CDU-CSU-Bundestagsfraktion positiv auseinandergesetzt hatte, nicht endgültig abgeschnitten

2. Änderungsanträge

Der Marburger Bund begrüßt insbesondere **Änderungsantrag 3** zu Artikel 2 Nummer 6a neu (**§ 135a SGB V** – Schutz von Daten aus Fehlermeldesystemen), mit dem der auch von uns erhobenen Forderung, in Risikomanagement- und Fehlermeldesystemen die Meldenden vor arbeits- und strafrechtlichen Sanktionen zu schützen, begegnet werden soll. Mit Einführung des neuen Absatzes 3 würden sich die gewünschte Akzeptanz solcher Systeme und deren Nutzung mit Sicherheit deutlich erhöhen.

Durch **Änderungsantrag 6** zu Artikel 4c – neu (**§ 6 Abs. 1 Nr. 3 – 5 BÄO** – Ruhen der Approbation bei fehlender oder nicht ausreichender Haftpflichtversicherung) sieht der Marburger Bund seinen bereits in der vorhergehenden Stellungnahme vorgebrachten Wunsch nach einer stärkeren Kontrolle der ärztlichen Haftpflichtpolicen grundsätzlich Rechnung getragen.

Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung aus den entsprechenden gesetzlichen oder standesrechtlichen Regelungen mit dem Ruhen der Approbation erscheint angemessen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Ermessensentscheidungen der Behörden handelt.

Die neue Vorschrift kann jedoch nur dann greifen, wenn auch tatsächlich eine regelmäßige Kontrolle der Haftpflichtpolicen stattfindet. Vor diesem Hintergrund sollten die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür sorgen, dass entsprechende Überprüfungsmechanismen bei und nach Approbationserteilung sichergestellt werden.